



Claudia Pechstein – Nichts Neues aus Karlsruhe

In seiner mit Spannung erwarteten Entscheidung vom 7.6.2016 wies der dt BGH die Klage von Deutschlands erfolgreichster Winterolympionikin auf Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Dopingsperre gegen ihren Sportfachverband als unberechtigt zurück. Das Dilemma des BGH, der sich trotz dazu schon in der Schweiz abgeführter Verfahren auch für zuständig erachtete, bestand darin, dass er kollidierend gegenüber stehende verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte hinreichend interessenwährend abwägen musste. Eine auf dieser (hohen) Ebene des Stufenbaus der Rechtsordnung auch in anderen Rechtsbereichen nicht unübliche Situation.

Aufseiten der Athletin waren dies die Grundrechte auf Justizgewährung sowie freie Berufsausübung, aufseiten des Verbandes die grundrechtlich gewähr-

leistete Verbandsautonomie der Sportorganisation.

Zutreffend stellte der BGH fest, dass Voraussetzung für einen organisierten Sportbetrieb ist, dass die Regelwerke gegenüber sämtlichen Sportlern in ihrer Gesamtheit geltend und flächendeckend nach einheitlichen Maßstäben durchgesetzt werden können. Dies könne nur durch eine einheitliche internationale Sport-Schiedsgerichtsbarkeit, derzeit eben den CAS (Court of Arbitration for Sport) als weltweit anerkanntes Sportschiedsgericht, gewährleistet werden. Insoweit decken sich die Interessen der Sportverbände und der Sportler. Voraussetzung für die Anerkennung des CAS als echtes (die staatliche Gerichtsbarkeit bei freiwilliger und kartellrechtlich zulässiger Vereinbarung ersetzendes) Schiedsgericht sei dessen hinreichende Unabhängigkeit und Neutralität. Diese

CAS

ECHTES SCHIEDSGERICHT

GRÜNDRECHTE

Voraussetzungen sah der BGH beim CAS zwar als gegeben an. Seine Feststellung, dass die Statuten des CAS eine noch hinnehmbare Ausgestaltung des Verfahrens bei der Bestellung der Schiedsrichter darstelle, wird aber doch als ernst zu nehmende Kritik daran verstanden werden müssen.

Die Frage der Berechtigung der Dopingsperre musste nicht erörtert werden. Wieweit dies in von Pechstein bereits angekündigten weiteren Instanzverfahren rechtlich der Fall sein wird (müssen), wird sich zeigen. Ihre sportliche Antwort hat sie bereits gegeben – sie bereitet sich bei weiterhin unveränderten, bemerkenswerter Weise jedoch nicht mehr als dopingverdächtig gewerteten Blutwerten sehr erfolgreich auf die kommenden Olympischen Spiele 2018 vor.

Colors of Law



KUNZ SCHIMA WALLENTIN
RECHTSANWÄLTE OG



Prof. Dr. Thomas Wallentin

www.ksw.at

